

Nebeneinanderbestehens verschiedener Staaten mit gegeneinander abgegrenzten Herrschaftskreisen, mit gegenseitig anerkanntem Machtbereich. Aus diesem Grundgedanken folgt unmittelbar eine ganze Reihe von Rechtssätzen, durch welche Rechte und Pflichten der Staaten untereinander bestimmt werden, die keiner besonderen vertragsmäßigen Anerkennung bedürfen, um bindende Kraft zu besitzen. Sie bilden den festen Grundstock des ungeschriebenen Völkerrechts, seinen ältesten, wichtigsten, heiligsten Bestand. Da die aus diesem Grundgedanken sich ergebenden Rechte ohne weiteres einem jeden Staate als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft zukommen, werden sie wohl auch als „völkerrechtliche Grundrechte“ bezeichnet¹⁾. Und da sie mit dem Begriff des Staates als eines völkerrechtlichen Rechtssubjektes, also eines Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft, ohne weiteres gegeben sind, kann man sie auch als „völkerrechtliche Persönlichkeitsrechte“ bezeichnen (so Heilborn). Soweit diese „Grundrechte“ den Gegenstand von besonderen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten bilden, haben diese entweder lediglich deklaratorischen Charakter, oder es handelt sich um die Einzeldurchführung des an sich selbstverständlichen Prinzips.

2. Die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft äußert sich auf den Staatenkongressen in dem gleichen Stimmrecht aller Beteiligten und dem Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit bei allen Beschlüssen.

Sie wird nicht berührt durch die Rangordnung der Staaten, die nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Courtoisie angehört. Die früher häufigen, manchmal erbitterten Rangstreitigkeiten werden jetzt bei Staatenkongressen dadurch vermieden, daß für die Unterzeichnung von allgemeinen Verträgen die alphabetische Reihenfolge nach der französischen Bezeichnung der Staaten festgehalten wird. Titeländerungen, die ein Staat oder ein Staatshaupt für sich vornimmt, binden andere Staaten nur, insoweit sie die ihnen mit-

1) Die Polemik gegen diesen Begriff bei Heilborn, Jellinek, Triepel und andern neueren Schriftstellern schießt über das Ziel hinaus. Es handelt sich nicht um naturrechtliche Truggebilde, sondern um Rechtsnormen, die nach dem Satze des Nichtwiderspruchs aus dem Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft folgen und der Form ausdrücklicher Rechtssatzung nicht bedürfen, weil ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre. — Vgl. Pillet, *Recherches sur les droits fondamentaux des États dans l'ordre des rapports internat.* 1899 (R. G. V 66, 236; VI 503). de Louter I 232. Mérignhac I 233. Nys II 216. Ullmann 141 (der nur eine Grundnorm annimmt). Cavaglieri, *I diritti fondamentali degli Stati nella Società Internazionale* 1906. Jellinek (oben § 5 Note 2) 315 nimmt nur einen Anspruch auf Unterlassen, also auf Anerkennung einer Sphäre freier Betätigung an; dabei ist die positive Bedeutung des Staatenverbandes nicht genügend gewürdigt.